

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

**WIR SIND BAFA-ZERTIFIZIERT
BIS ZU 4.000 € ZUSCHUSS**



Was bedeutet unsere BAFA-Zertifizierung für DICH?

Von Corona stark betroffene Unternehmen erhalten von der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle) eine Beratungsförderung bis zu 4.000 €, um Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmens einleiten zu können.

Diese BAFA Förderung kann vom Unternehmer beantragt werden, wenn die Beratungsleistung von einem BAFA-zertifizierten Berater durchgeführt wird. Da wir als Steuerberater dein Unternehmen in vielen Bereichen schon sehr gut kennen, müssen wir uns diesen Wissenstand nicht erst durch langatmige Beratungen erarbeiten, sondern können sofort dort ansetzen, wo der Schuh am meisten drückt.

Wir haben daher für unsere Mandanten direkt nach Änderung Richtlinie am 03.04.2020 die BAFA Zertifizierung beantragt. Anfang Mai sind wir nun von der BAFA unter der Nummer #164218 als BAFA-Berater zertifiziert worden und können dir diese 4.000 € Zuschuss zur Beratungsleistung auch ermöglichen! Dabei geht es nicht um steuerliche Beratung, sondern um allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung!

Im Gegensatz zu anderen BAFA-Förderungen wird das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen“ zu 100% der Beratungskosten gefördert. Außerdem müssen die Beratungskosten nicht durch dich vorfinanziert werden, sondern wir können direkt mit der BAFA abrechnen. Lediglich Beträge, die 4.000 € übersteigen würden sowie die Umsatzsteuer müssen selbst getragen werden.

Während die Soforthilfe von Land und Bund zu Beginn der Corona-Krise über die kurzfristigen Liquiditätsengpässe hinweghelfen sollte, geht es bei der BAFA-Förderung um eine mittel- bis langfristige (Neu-)Ausrichtung des Unternehmens.

Die Themen der BAFA-Förderung können sein (keine vollständige Aufzählung):

- Handlungsmaßnahmen in der Corona-Krise
- Corona-Soforthilfemaßnahmen (z.B. Steuerliche Erleichterungen, Beantragung von KfW-Krediten, Erstmaßnahmen)
- Liquiditätsplanung, Finanzplanung
- Erstellung eines Businessplans
- Aufbau einer Finanzierungsstrategie
- Anpassung oder Aufbau einer Marketingstrategie
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- Wachstumsstrategien nach der Corona-Krise

AKTIVE BERATUNG

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler, die durch Corona in eine wirtschaftliche Krise geraten sind. KMU, die schon vorher in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, können über dieses Programm nicht gefördert werden.

Um die Förderung nicht zu gefährden, ist es sehr wichtig, die folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Beratungsbedarf im Rahmen des Förderprogramms erkennen
2. Beantragung der Förderung über das Online-Portal des BAFA unter Angabe unserer BAFA-Zertifizierungsnummer 164218 (derzeit bis zum 31.12.2020 noch möglich) durch den Unternehmer
3. Die Beratung kann erst nach Erhalt des Bestätigungsschreibens des BAFA beginnen und muss innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein (aufgrund der hohen Nachfrage können wir im Moment nicht abschätzen, wie lange die Zusage des BAFA nach Antragsstellung benötigt, daher bitten wir um rechtzeitige Beantragung, falls Beratungsbedarf vorhanden ist)
4. Nach Abschluss der Beratung müssen Verwendungsnachweise durch den Antragsteller (Formular des BAFA) eingereicht werden sowie ein Beratungsbericht durch uns erfolgen.

Wir sind sehr froh mit der erreichten BAFA-Zertifizierung einen weiteren Corona-Baustein für dich zu haben und dich auch in dieser schwierigen Zeit mit unserer Beratungsleistung, aber ohne eine zusätzliche finanzielle Last beraten zu können.

Hast Du das Gefühl, dass Du durch die Corona Krise dein gesamtes Unternehmen auf den Prüfstand stellen solltest, dass du gerne eine weitere Meinung zu deinen Problemen hören möchtest und dass Du in uns einen Partner siehst, der mit dir zusammen, dein Unternehmen wieder fit für die Zukunft macht? Dann zögere nicht und sprich uns einfach an!

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

**CORONA-BONUS
1.500 € FÜR MITARBEITER**



CORONA-BONUS!

Nach und nach normalisiert sich die Lage. Wir haben uns mittlerweile daran gewöhnt, dass wir nur noch mit Gesichts-Masken einkaufen gehen können, dass überall verschärzte Hygiene- und Abstandsregeln gelten. Ja man kann fast behaupten, wir haben uns aktuell mit dem Corona-Virus arrangiert. Weitere Lockerungen, gerade was Reisen und Feiern betrifft, sind absehbar. Die Wirtschaft beginnt langsam sich zu erholen und im Hintergrund wird fieberhaft an einem Impfstoff gearbeitet. 100% Normalität wird es wohl erst geben, wenn ein Impfstoff für die ganze Welt bereitsteht.

Jetzt gilt es nach vorne zu blicken und Corona die Stirn zu zeigen. Wir sind alle Unternehmer und das Virus kann uns mal. Jetzt haben wir lange genug unsere Wunden geleckt, jetzt geht es darum, dass diese so schnell wie möglich heilen und wir gesünder zurückkommen, als wir in die Krise gegangen sind.

Für viele Unternehmer war die vom Staat ermöglichte Soforthilfe und diverse Stundungsmöglichkeiten eine große Hilfe zur kurzfristigen Unterstützung. Doch es gibt noch mehr. Neben dem heute angekündigten Konjunkturprogramm (dafür gibt es eine eigene „AKTIVE BERATUNG“) gibt es für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit einen **steuerfreien und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus in Höhe von 1.500 Euro** zu bezahlen.

Dieser Bonus gilt bis zum 31.12.2020 und muss dabei nicht im Zusammenhang mit Corona stehen. Das heißt, dieser Bonus kann jeder Unternehmer seinen Mitarbeiter bezahlen. Dieser Bonus kann auch nur 100 Euro betragen, kann in mehreren Raten bezahlt werden, kann auch einer 450 Euro-Kraft bezahlt werden.

Einige **Voraussetzung** ist, dass dieser Bonus zusätzlich (also auch nicht zur Abgeltung von Überstunden) zum normalen Gehalt bezahlt wird und 1.500 Euro bis zum 31.12.2020 nicht übersteigt. Selbst für Mitarbeiter, die aktuell KUG beziehen, kann dieser Bonus bezahlt werden, allerdings nicht als Zuschuss zu KUG, sondern auch hier nur zusätzlich.

Eine tolle Möglichkeit ist auch, diesen Bonus in Form von Gutscheinen an die Mitarbeiter zu bezahlen. So kannst du als Unternehmer auch gezielt andere Unternehmen unterstützen. Zum Beispiel mit Gutscheinen von Hotels, Gastronomie oder Einzelhandel usw.

Bei Fragen zum Corona-Bonus unbedingt uns und unser Lohn-Team kontaktieren. Die entsprechende Dokumentation im Lohn sorgt schließlich für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

DAS CORONA KONJUNKTURPROGRAMM



CORONA-KONJUNKTURPROGRAMM!

die Regierung hat auf ihrer gestrigen Sitzung verschiedene Maßnahmen beschlossen, über die wir hier an dieser Stelle ganz kurz informieren möchten. Insgesamt gibt es 57 einzelne Maßnahmen die beschlossen wurden. Wir wollen hier die wesentlichen und größten Punkte kurz vorstellen.

Wesentliche Punkte sind:

• Absenkung der Mehrwertsteuer:

Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Hier musst du sowohl deine Eingangs- wie auch ggf. deine eigenen Ausgangsrechnungen auf den verminderten MwSt-Satz hin überprüfen.

• Kinderbonus für Familien:

Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Dieser Bonus wird allerdings mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Für Alleinerziehende werden die Freibeträge verdoppelt.

• Degressive Abschreibung:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

• Überbrückungshilfen:

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortdauern. Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll

der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

- **Auszubildende:**

Prämien für Ausbildungsbetriebe von TEUR 2 bzw. TEUR 3, sofern Ausbildungsangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird. Unternehmen, die ihr Ausbildungspotenzial 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

- **Innovationsprämie:**

Erhöhung der Kaufprämie für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstige Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

In der praktischen Umsetzung sind noch einige Fragen offen. Es ist daher zu erwarten, dass diese im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

**MEHRWERTSTEUER - SENKUNG
FLUCH ODER SEGEN?**



MEHRWEHRTSTEUER – SENKUNG!

Die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% hört sich so verdammt einfach an – ist es aber nicht. Die USt-Umstellung (und dann noch ein begrenzter Zeitraum) bedeutet sowohl für dich als auch für uns eine erhebliche Mehrarbeit!

Fraglich wird sein, ob mit dieser befristeten Senkung die entsprechende Wirkung, nämlich Unterstützung der Binnennachfrage, erzielt werden kann. Zumindest hofft es die Politik und auf die Frage, warum nur befristet und bis zum 31.12.2020? Wird immer wieder die Antwort gegeben: Man wolle einen kurzfristigen Anreiz schaffen.

Ob es wirklich gelingen kann, dadurch eine erhöhte Nachfrage zu erzielen, muss abgewartet werden. Definitiv verursacht es einen enormen Aufwand und dies gleich zweimal. Erst bei der Senkung zum 01.07.2020 und dann wieder bei der Erhöhung am 01.01.2021.

Wir wollen hoffen, dass es wirklich mehr ein **SEGEN** als ein **FLUCH** ist. Zumindest gibt es bei der Umstellung einiges zu beachten. Wir haben uns hier bewusst für ein ausführliches Schreiben entschieden und insgesamt 21 Punkte aufgegriffen. Damit erhältst du wichtige Hinweise und Erläuterungen. Zusätzlich geben wir dir eine tolle Checkliste (Steuerseminare Graf GmbH) zur Mehrwertsteuer-Senkung an die Hand. Hier kannst du prüfen in welchen 7 Handlungsbereichen individueller Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf besteht.

Grundsatz:

Die verminderten Steuersätze (Regelsteuersatz 19% auf 16% und ermäßigter Steuersatz 7% auf 5%) sind für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 – befristet auf 6 Monate – maßgebend.

Für den anzuwendenden Steuersatz kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung/Lieferung an (sowohl für Ist- als auch Soll-Besteuerung). Der Zeitpunkt der Bezahlung, Rechnungsstellung, Bestellung oder Vertragsunterzeichnung ist nicht maßgebend.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!

Inhalt

- 1 USt-Senkung ab 1.7.2020
- 2 Ausführung der Umsätze entscheidend
- 3 Ist-Besteuerung
- 4 Anzahlungen, Vorauszahlungen
- 5 Dauerverträge (Dauerleistungen)
- 6 Folgen unzutreffender Steuerausweis
- 7 Entnahmen
- 8 Gutscheine
- 9 Leistung vom 1.7. – 31.12.2020, Vereinnahmung im Jahr 2021
- 10 Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer
- 11 Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise
- 12 Umtausch
- 13 Bauwirtschaft und Teilleistungen
- 14 Fahrschulen
- 15 Gastronomie
- 16 Handelsvertreter
- 17 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser
- 18 Versandhandel
- 19 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche
- 20 Organisatorischer Handlungsbedarf
- 21 Weitere Informationen

1 USt-Senkung ab 1.7.2020

Die Senkung der Umsatzsteuer (USt) von 19 % auf 16 % bzw. 7 % auf 5 % tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die verminderten Umsatzsteuer-Sätze gelten aktuell bis zum 31.12.2020.

2 Ausführung der Umsätze entscheidend

Die verminderten USt-Sätze gelten für alle ab 1.7.2020 ausgeführten Umsätze. Wann das Entgelt für diese Umsätze vereinnahmt wird, ist nicht von Bedeutung. Entscheidend ist nur der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Dies ist z. B.

- die Verschaffung der Verfügungsmacht (Lieferung von Ware),
- bei Werklieferungen (Bauleistungen) die Abnahme durch den Erwerber,
- bei Dienstleistung (Beratung, Beförderung) das Leistungsende,
- bei Dauerleistungen (Vermietungen, Leasing, Wartungsverträge) der Tag an dem der Leistungszeitraum endet.

Nicht maßgebend sind:

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Bestelleingang
- Datum der Rechnung
- Datum der Zahlung

3 Ist-Besteuerung

Grundsätzlich gilt für die Anmeldung der Umsatzsteuer das Prinzip der Sollbesteuerung = Leistungsausführung.

Bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen kann die Besteuerung aber nach vereinnahmten Entgelten erfolgen.

Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden ist, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

In diesen Fällen ist zu beachten:

- Forderungen entstanden bis 30.6.2020
- Zahlungseingang in der Zeit ab 1.7.2020
- es gelten hierfür die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.

Dies bedeutet, dass bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die neuen Steuersätze auch erst für Umsätze zur Anwendung kommen, deren Leistungsausführung in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 liegt.

4 Anzahlungen, Vorauszahlungen

Abschlagsrechnungen bzw. Anzahlungen mit 19 %

Wird vor dem 1.7.2020 eine Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen erst nach dem 30.6.2020 erbracht werden, führt die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung zu einer Steuerüberzahlung. Die Abschlagszahlung mit 19 % ist in der Schlussrechnung bei der USt 16 % offen abzusetzen.

Beispiel

Elsa Neubert erwirbt bei der Fa. Hab-Alles mit Vertrag vom 28.5.2020 einen Pkw zum Kaufpreis von 20.000 Euro + gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Vertragsabschluss wurde eine Anzahlung von brutto 5.950 € fällig. Der Rest ist bei Lieferung im September 2020 zu entrichten.

Lösung:

Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im September 2020. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die Lieferung ausgeführt. Somit gilt der neue Umsatzsteuersatz von 16 %.

Maßgebend für den Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Die Schlussrechnung kann wie folgt aussehen:

Kaufpreis Pkw netto	20.000 €
16 % USt	3.200 €
Kaufpreis brutto	23.200 €
Anzahlung	5.000 €
19 % USt	950 €
Restzahlung	- 5.950 €
	17.250 €

Abschlagsrechnungen bzw. Anzahlungen mit 16 %

Werden jetzt im Juni 2020 Anzahlungsrechnungen gestellt, dann sollte gegenüber den Privatkunden auf einen offenen Ausweis der Umsatzsteuer verzichtet werden.

Denn wenn der Zahlungseingang im Juni erfolgt, entsteht die USt mit 19 %.

Wenn der Zahlungseingang im Juli 2020 erfolgt, entsteht die USt mit 16 %.

Bei Anzahlungsrechnungen gegenüber Kunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte geklärt werden, ob der Kunde noch im Juni oder erst im Juli 2020 bezahlt. Danach sollte sich der Steuerausweis mit 19 % bzw. 16 % richten.

5 Dauerverträge (Dauerleistungen)

Grundsätzliches

Bei den Dauerleistungen kann es sich regelmäßig um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) handeln.

Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z.B. 1 Monat, ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Ausführung einer Dauerleistung

Im Falle einer sonstigen Leistung werden Dauerleistungen an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Auswirkung auf Steuersatz

Auf Dauerleistungen, die hiernach vor dem 1.7.2020 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 30.6.2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. In der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Anpassung der Verträge

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung oder als Rechnungsbestandteil anzusehen sind, sind an den ab 1.7.2020 geltenden Steuersätzen anzupassen. Ein in Folge der Senkung der Steuersätze geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Ausführungen und Abrechnung von Teilleistungen

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Vertragszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Quartal, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen im Sinne des § 13 Umsatzsteuergesetz vor.

Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden.

Beispiel

Vermietung von Ladenräumen. Laufzeit des Vertrages vom 1.1.2018 – 31.12.2022.

Monatliche Miete vereinbart netto 3.000 + USt

Lösung

Juni 2020 USt 19 % von 3.000 € = 570 €

Juli 2020 USt 16 % von 3.000 € = 480 €

Jan. 2021 USt 19 % von 3.000 € = 570 €

6 Folgen unzutreffender Steuerausweis

Zu niedriger USt-Ausweis

Erfolgt die Fakturierung für Leistungserbringungen bis 30.6.2020 erst ab 1.7.2020, dann müssen die bis zum 30.6.2020 gültigen Steuersätze in Rechnung gestellt werden.

Werden stattdessen die neuen Steuersätze von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 19 % bzw. 7 %

- schuldet der Leistungserbringer den höheren Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die tatsächlich offen ausgewiesene USt als Vorsteuer ziehen.

Beispiel

Leistung am 28.6.2020, Rechnung vom 7.7.2020

Rechnung: netto 10.000 € + 16 € USt = 11.600 €

Der Leistungserbringer schuldet die USt zum bisherigen Steuersatz. Somit 19/119 von 11.600 € = 1.852,10 € (statt ausgewiesen 1.600 €).

Zu hoher USt-Ausweis

Für Leistungserbringungen in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 müssen die neuen Steuersätze in Rechnung gestellt werden.

Werden stattdessen die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen, dann

- gelten trotzdem die Steuersätze von 16 % bzw. 5 %
- schuldet der Leistungserbringer den unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrag
- kann der Leistungsempfänger nur die zutreffende USt als Vorsteuer ziehen.

Beispiel

Leistung am 2.7.2020, Rechnung vom 2.7.2020

Rechnung: netto 10.000 € + 19 € USt = 11.900 €

Der Leistungserbringer schuldet die USt zum neuen Steuersatz von 16 %. Somit 16 % von 10.000 € = 1.600 €. Die Differenz im Steuerausweis i. H. v. 300 € schuldet der Leistungserbringer als unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Leistungsempfänger kann trotzdem nur 1.600 € als Vorsteuer ziehen.

7 Entnahmen

Entnahmen aus dem Betrieb sind umsatzsteuerlich den Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt. Maßgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Entnahme. Entnahmen, die in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 getätigten werden, unterliegen den Steuersätzen von 5 % bzw. 16 %.

8 Gutscheine

Gutscheine wurden ab dem 1.1.2019 gesetzlich neu geregelt. Hier muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein sog. Einzweckgutschein oder Mehrzweckgutschein gegeben ist.

Sog. Rabattgutscheine haben keine Relevanz.

Momentan besteht hinsichtlich der Einzweckgutscheine noch Unklarheit, ob diese bei z. B. Nichteinlösung von der Umsatzsteuerwirkung her geändert werden dürfen. Ein diesbezügliches BMF-Schreiben steht noch aus. Dieselbe Frage stellt sich nun bei Absenkung des Steuersatzes.

Somit ist auch noch nicht rechtssicher geklärt, ob durch die Steuersatzsenkung überhaupt noch die Voraussetzungen eines Einzweckgutscheines gegeben sein können, da der Steuersatz bei Ausgabe noch nicht feststeht!

Bei Gutscheinen besteht erheblicher Beratungsbedarf. Die steuerlichen Wirkungen können nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Aktuell sollte versucht werden unproblematische Mehrzweckgutscheine auszugeben (z. B. durch Angebot eines Mischsortimentes).

9 Leistung vom 1.7. – 31.12.2020, Vereinnahmung im Jahr 2021

Werden nach dem 31.12.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1.1.2021 zum Steuersatz von 16 % ausgeführt

hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem im 2. Halbjahr 2020 geltenden Steuersatz von 16 % zu berechnen.

10 Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer

Der geldwerte Vorteil bei der Überlassung von Kfz an Arbeitnehmer auch zu deren privaten Nutzung bestimmt sich bei der Umsatzsteuer entweder mit

- 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung oder
- Fahrtenbuchwert.

Somit vermindert sich gerade bei der 1 %-Regelung für den Arbeitgeber die Umsatzsteuerbelastung. Denn die Umsatzsteuer beträgt dann in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 16/116 des Bruttowertes.

11 Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Bei Rechnungen im Sinne der §§ 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr) kann die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei Angabe des Steuersatzes aus dem Bruttopreis wie folgt berechnet werden:

19 % = 15,966 % aus Bruttowert (19/119)

16 % = 13,793 % aus Bruttowert (16/116)

7 % = 6,542 % aus Bruttowert (7/107)

5 % = 4,762 % aus Bruttowert (5/105)

12 Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1.7.2020 gelieferter Gegenstand in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 umgetauscht, ist auf

die neue Lieferung der ab 1.7.2020 geltende neue Steuersatz anzuwenden.

Beispiel:

Werner S erwirbt am 20.6.2020 einen Super-X-Bildschirm des Herstellers X für brutto 1.190 €. Am 3.7.2020 wird der Bildschirm in einen anderen Bildschirm des Herstellers Y umgetauscht. Dieser Bildschirm kostet am 3.7.2020 ebenfalls 1.190 € brutto.

Wirkung

Minderung Entgelt 19 %	
100/119 von 1.190 =	- 1.000,00 €
Minderung USt 19 %	- 190,00 €
Erhöhung Entgelt 16 %	
100/116 von 1.190 =	+ 1.025,86 €
Erhöhung USt 16 % %	+ 164,14 €

Hauses vereinbart (voraussichtlich November 2020). Die Außenanlagen werden nach deren Fertigstellung im Frühjahr abgenommen (voraussichtlich Mai 2021).

Das Entgelt für das Einfamilienhaus beträgt 500.000 € zzgl. USt. Für die Außenanlagen werden 30.000 € zzgl. USt vereinbart.

Lösung:

Mit Abnahme des Einfamilienhauses im November 2020 gilt die Teilleistung „Einfamilienhaus“ als erbracht. Die USt entsteht daher i. H. v. 16 % v. 500.000 (= 80.000 €). Die Teilleistung „Außenanlagen“ ist erst im Mai 2021 mit deren Abnahme ausgeführt. Auf diese Teilleistung ist daher der Steuersatz von 19 % anzuwenden; Steuerbelastung somit 19 % v. 30.000 € = 5.700 €.

Merkblatt

Weitere Hinweise zu Teilleistungen enthält das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Oktober 2009 (BMF-Schreiben vom 12.10.2009).

13 Bauwirtschaft und Teilleistungen

Voraussetzung

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Abnahme und Wirkung

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 19 %ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk vor dem 1.7.2020 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk in der Zeit vom 30.6.2020 – 31.12.2020 abgenommen, gilt der 16 %ige Steuersatz.

Beispiel

Die Firma Bau-Eleganz errichtet für Willi Himmelhuber ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus und die Außenanlagen. Im Vertrag wird die sofortige Abnahme nach Fertigstellung des

14 Fahrschulen

Fahrschulen schließen mit ihren Fahrschülern Verträge über die praktische und theoretische Ausbildung zur Erlangung des Führerscheines ab und weisen in den Verträgen (schriftlich oder mündlich) die Grundgebühr, den Preis je Fahrstunde und die Gebühr für die Vorstellung zur Prüfung gesondert aus. Entsprechend sind auch die Abrechnungen durchzuführen.

Die einzelnen Fahrstunden und die Vorstellung zur Prüfung sind als Teilleistungen zu behandeln, weil für diese Teile das Entgelt gesondert vereinbart worden ist. Die durch die Grundgebühr abgegoltenen Ausbildung leistungen können mangels eines gesondert vereinbarten Entgelts nicht in weitere Teilleistungen zerlegt werden.

15 Gastronomie

Neuregelung ab 1.7.2020

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt ab 1.7.2020 – 30.6.2021 der ermäßigte Steuersatz. Die Abgabe von Getränken unterliegt weiterhin dem vollen Steuersatz.

Einteilung der Steuersätze bei Speisen

Bis 30.06.2020	19 %
01.07.2020 – 31.12.2020	5 %
01.01.2021 – 30.06.2021	7 %
Ab 01.07.2021	19 %

Einteilung der Steuersätze bei Getränken

Bis 30.06.2020	19 %
01.07.2020 – 31.12.2020	16 %
01.01.2021 – 30.06.2021	19 %
Ab 01.07.2021	19 %

16 Handelsvertreter

Die Leistung des Handelsvertreters unterliegt, sofern sich die Entgeltsvereinbarung nach den §§ 87 ff. HGB richtet, dem allgemeinen Steuersatz von 16 %, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden in der Zeit vom 1.7. – 31.12.2020 ausführt.

17 Lieferung bzw. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser

Bei Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser existieren Sonderregelungen. Diese Lieferungen gelten erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt.

Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen stellen keine Teilleistungen dar. Sie stellen lediglich Anzahlungen dar, die im Zeitpunkt Ihrer Vereinnahmung der USt zu unterwerfen sind.

Beispiel zur Lieferung Elektrizität

Ablesezeitraum z. B. 15.6.2020 – 14.6.2021

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.6.2021 als ausgeführt. Es gilt am 14.6.2021 der Steuersatz von 19 %. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen) dem im Juni 2021 geltenden Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.

Ablesezeitraum z. B. 15.12.2019 – 14.12.2020

Die Lieferung gilt mit Ablauf des 14.12.2020 als ausgeführt. Es gilt am 14.12.2020 der Steuersatz von 16 %. Somit ist die komplette Lieferung (unabhängig von der Höhe der Abschlagszahlungen) dem im Dezember 2020 geltenden Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

18 Versandhandel

Bei einem Kauf auf Probe im Versandhandel kommt der Kaufvertrag noch nicht mit der Zusendung der Ware, sondern erst nach Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist oder durch Überweisung des Kaufpreises zu Stande. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Lieferung umsatzsteuerlich ausgeführt.

Bei einem Kauf mit Rückgaberecht ist dies aber anders. In diesem Fall ist bereits mit der Zusendung der Ware der Kaufvertrag zu Stande gekommen und die Lieferung ausgeführt.

19 Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche

Regelung in § 29 UStG

§ 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich der Teilleistungen unter bestimmten Voraussetzungen den Ausgleich umsatzsteuerlicher Mehr- und Minderbelastungen vor, die sich durch Gesetzesänderungen ergeben.

Nachdem sich die Umsatzsteuer auf 16 % bzw. 7 % absenkt wird dem Leistungsempfänger

gegenüber dem leistenden Unternehmer ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch eingeräumt.

Deswegen ist es unbedingt geboten

- die Verträge zu überprüfen
- nach günstigen Lösungsmöglichkeiten zu suchen
- die Verträge evtl. anzupassen.

Falls Streit zwischen den Vertragsparteien

Kommt es zwischen den Vertragsparteien zum Streit über die Berechtigung und die Höhe von Ausgleichsansprüchen nach § 29 UStG entscheiden die ordentlichen Gerichte. Siehe hierzu auch § 287 Abs. 1 ZPO.

Höhe des Ausgleichsanspruchs

Als angemessen im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 UStG ist grundsätzlich der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung anzusehen.

Ausschluss des Ausgleichsanspruchs

Ein Ausgleichsanspruch ist nicht möglich, soweit die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben. Der Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs kann ausdrücklich vereinbart werden.

Hierzu wird in der Praxis z. B. folgende Vereinbarung verwendet:

„Künftige Änderungen einschließlich Steuern, Abgaben, Gebühren, begründen keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.“

Ausgleichsanspruch regelmäßig bei Leistungsbezug ohne VorSt-Abzugsberechtigung

Der Frage nach dem Ausgleichsanspruch kann vor allem dann auftreten, wenn der Leistungsempfänger für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug hat. Somit Bezug der Leistung/Lieferung:

- in den Privatbereich
- durch Unternehmer mit Ausschlussumsätzen
- durch Kleinunternehmer.

20 Organisatorischer Handlungsbedarf

Vor dem 1.7.2020 ist sicherzustellen, dass Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen USt-Sätzen von 16 % bzw. 5 % entsprechen.

So müssen u.a. angepasst bzw. upgedated werden:

- Preislisten, Kataloge, Flyer
- Bestell-Software
- Online-Vertrieb – Preisangaben
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Rechnungswesen-Software

Hierzu unterstützen wir dich mit einer sehr umfangreichen „Checkliste zur Mehrwertsteuer-Senkung – Handlungsbedarf in 7 Bereichen“.

Diese haben wir diesem Schreiben beigefügt.

21 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieser AKTIVEN BERATUNG kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir dich zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbare bei Interesse unbedingt einen Besprechungstermin.

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

L&L – Wir leben Beratung!

**ÜBERBRÜCKUNGSHILFE
GASTRO-HILFE**



ÜBERBRÜCKUNGSHILFE / GASTRO-HILFE!

Es werde Licht und die dunklen Wolken verziehen sich ein wenig. Zumindest zeigen sich erste helle Flecken in der dunklen Wolkendecke. Für besonders schwer getroffene Unternehmer gibt es neue Hilfen.

Mit dem Konjunkturpaket (siehe auch unsere AKTIVE BERATUNG vom 04.06.) wurde auch eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, verabschiedet. Diese Überbrückungshilfe wird zusätzlich zu der beantragten Soforthilfe gewährt. Doch wer ist überhaupt Anspruchsberechtigt?

1. ÜBERBRÜCKUNGSHILFE:

Anspruchsberechtigte:

- Du bist Anspruchsberechtigt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. (Beispiel: April+Mai 2019 100.000 Euro Nettoumsatz und April+Mai 2020 40.000 Euro Nettoumsatz, bei 40.001 Euro bist du raus.)
- Betrieb oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb
- Bei Gründung nach April 2019, werden zum Vergleich die Monate November + Dezember 2019 herangezogen.
- Du darfst zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.
- Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte dein Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.
-

ACHTUNG: Solltest du diese Bedingungen erfüllen, dann geht es im zweiten Schritt um eine Umsatzschätzung für die Monate Juni, Juli und August 2020 und um eine Fixkostenschätzung dieser Monate. Aufgrund dieser Schätzung bekommst du dann folgende Förderung.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

im Fördermonat (Juni, Juli, August 2020) im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Dieser Antrag muss von uns bis zum 31.08.2020 gestellt werden. Bis zum 30.11.2020 werden dann von uns die tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten gemeldet. Aufgrund dieser endgültigen Zahlen ermittelt sich dann dein Anspruch.

AKTIVE BERATUNG

Maximale Fördnung:

Die maximale Fördnung beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Unser Service für dich:

Wir prüfen für dich kostenlos die Anspruchsvoraussetzungen. Sollten diese vorliegen werden wir zusammen mit dir das weitere Vorgehen besprechen und bei Mandatserteilung durch dich den Antrag stellen.

WICHTIG:

- Zu viel gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen,
- Zu wenig bezahlte Zuschüsse werden aufgestockt,
- Die Überbrückungshilfe ist wie die Soforthilfe steuerbar und im Rahmen der Gewinnertmittlung des Jahres 2020 zu berücksichtigen.

FAZIT Überbrückungshilfe:

Im Einzelfall eine zusätzliche Hilfe für besonders stark betroffenen Unternehmen. Im Detail ist mit diesem Antrag ein enormer Aufwand verbunden. Je nach individueller Situation steht der Aufwand in keinem Verhältnis zu der Hilfe. Ob es sich für dich im Einzelfall lohnt, werden wir zusammen mit dir bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besprechen.

2. GASTRO-HILFE:

Ganz frisch und somit fast keine Informationen. Das Land BW hat zusätzliche Hilfen für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Im Detail wissen wir noch nix genaues, daher bitte mit Vorsicht zu genießen. Betroffene Betriebe (was auch immer darunter zu verstehen ist) erhalten für einen Zeitraum von drei Monaten eine einmalige Liquiditätshilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro zuzüglich 2.000 Euro je Vollzeitäquivalente, also rechnerisch Vollbeschäftigte. Analog zum Verfahren bei der bisherigen Soforthilfe soll die Antragstellung über die Industrie- und Handelskammern und die Auszahlung durch die L-Bank erfolgen.

Sobald wir mehr wissen, werden wir hier entsprechend informieren.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt



L&L – Wir leben Beratung!

AUSBILDUNGSPRÄMIEN



AUSBILDUNGSPRÄMIEN!

Gefühlt gibt es aktuell täglich neue Meldungen über diverse Hilfsprogramme. Von der Soforthilfe, KfW-Krediten, Überbrückungshilfe, Gastro-Hilfe und jetzt in diesem Fall von Ausbildungsprämiien.

Alles Maßnahmen, die helfen sollen, die Pandemie zu überstehen. Doch jede Hilfe und Unterstützung hat so ihre eigenen Tücken. Wer ist überhaupt anspruchsberechtigt, wie kann ich die Unterstützung erhalten? Fragen über Fragen.

Bzgl. der Ausbildungsprämiien hat das Bundeskabinett weitere Eckpunkte beschlossen. So wurden unter anderem folgende Regelungen verabschiedet:

- **Ausbildungspämie:** Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig **2.000 Euro** nach Abschluss der Probezeit. Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig **3.000 Euro** nach Abschluss der Probezeit.
- **Vermeidung von Kurzarbeit:** KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- **Übernahmeprämie:** KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.

WICHTIG: Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt schaffen wir das Virus, schaffen wir diese Krise.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team

Corona kann uns mal!



LEMMINGER & LEMMINGER
STEUERBERATER

AKTIVE BERATUNG

Zusammenarbeit und Zusammenhalt

L&L – Wir leben Beratung!

ÜBERBRÜCKUNGS-HILFE



ÜBERBRÜCKUNGS-HILFE !

Wir haben für dich die Voraussetzungen geprüft und festgestellt, dass du grundsätzlich zur Überbrückungshilfe berechtigt bist. Du bist berechtigt, weil dein Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Wie geht es jetzt bei dir weiter? Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten deines Unternehmens. Dafür brauchen wir für einen eventuellen Antrag (ab dem 08.07.2020 möglich) eine Vorabschätzung deiner Netto-Umsätze Juni, Juli und August. Für jeden dieser Monate ist gesondert eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Denn die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden. Der Umsatzrückgang muss höher als 40% sein. Diese Überprüfung findet für jeden einzelnen Fördermonat statt. Als Hilfe bzw. als Orientierung dient dir für die Schätzung dein Juni-Umsatz. Dieser steht heute bereits fest. Zusätzlich haben wir dir eine kleine Excel-Tool beigelegt. Bitte mit Hilfe dieses Excel-Tools die Umsätze Juni-August 2020 eingeben und die Anzahl deiner Mitarbeiter bestimmen.

In einem zweiten Schritt würden wir also deinen prognostizierten Umsatz für die Monate Juni – August 2020 mit den Monaten des Vorjahres vergleichen. Stellen wir fest, dass dein Umsatz mindestens in einem Fördermonat mehr als 40% im Vergleich zum Monat des Vorjahres eingebrochen ist, ist zumindest für diesen Monat eine Förderung möglich.

In einem dritten Schritt besprechen wir zusammen mit dir, ob sich ein Antrag auf Überbrückungshilfe lohnt. Kommen wir zum Ergebnis, dass sich ein Antrag in deinem Fall lohnt, dann machen wir uns an die Arbeit.

In einem vierten Schritt stellen wir einen Antrag auf Überbrückungshilfe, in dem wir vorab eine Prognose der Umsätze und der Fixkosten übermitteln. Aufgrund dieser Angaben bekommst du deine Förderung.

Im letzten und **fünften Schritt** werden wir dann bis zum 30.11.2020 deine tatsächlichen Zahlen melden und es kommt dann zu einer eventuellen Rückzahlung deiner Förderung, wenn der Umsatz tatsächlich weniger eingebrochen ist und oder auch die Fixkosten geringer sind als in der Schätzung gemeldet.

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Miteinander und Füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt.

Mit lieben Grüßen dein L&L-Team